



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Klägerin

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Niehus u. Kollegen, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt  
Geschäftszeichen: 608/13N01

gegen

[REDACTED]  
Beklagter

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Seligenstadt durch die Richterin am Amtsgericht Broll im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 23.09.2015 eingereichten Schriftsätze  
**für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.436,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus je 14,22 Euro seit dem 01.07.2013, 08.07.2013, 15.07.2013, 22.07.2013, 29.07.2013, 05.08.2013, 12.08.2013, 19.08.2013 sowie aus 1.322,46 Euro seit dem 26.08.2013 sowie 169,50 Euro vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.03.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % der zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.



## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung von Nutzungsbeiträgen aus einem Vertrag zur Nutzung ihrer (Fitness-)Einrichtung.

Die Klägerin betreibt ein Fitness-Studio in Heusenstamm. Ende Mai schlossen die Parteien einen zum 10.06.2013 beginnenden Vertrag zur Nutzung der Einrichtung der Klägerin über eine Gesamtlaufzeit von 24 Monaten (Bl. 9 d.A.). Das Nutzungsentgelt war für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus zu entrichten, wobei eine wöchentliche Teilzahlung in Höhe von 14,22 Euro vereinbart wurde, welche jeweils im Voraus fällig sein sollte. Für den Fall, dass der Beklagte mit mehr als vier Zahlungen in Verzug geraten sollte, wurden die für die gesamte Vertragslaufzeit ausstehenden Beträge komplett zur Zahlung fällig.

Mit Schreiben vom 04.06.2013, zugegangen am 04.06.2013, kündigte der Beklagte den Nutzungsvertrag gegenüber der Klägerin aus gesundheitlichen Gründen (Bl. 35 d.A.).

Mit Schreiben vom 08.06.2013 erklärte die Klägerin gegenüber dem Beklagten, dass eine außerordentliche Kündigung auf Grundlage der vorgelegten ärztlichen Bescheinigung (Bl. 33 d.A.) nicht in Betracht komme und bestätigte das Ende der Vertragslaufzeit zum 09.06.2015 (Bl. 37 d.A.).

Daraufhin erklärte der Beklagte gegenüber der Klägerin mit Schreiben vom 02.07.2013 vorsorglich erneut die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages unter Einreichung weiterer ärztlicher Unterlagen (Bl. 34 d.A.) und stellte die Zahlungen ab der 27. Kalenderwoche 2013 ein (Bl. 38 d.A.). Die Klägerin bestätigte den Erhalt der Unterlagen zum 02.07.2013 sowie zum 09.07.2013.

Vorgerichtlich hat die Klägerin selbst und schließlich auch mit anwaltlichem Schreiben vom 10.10.2013 den Beklagten zur Zahlung der ausstehenden Beträge unter Fristsetzung bis zum 24.10.2013 aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, weder durch das Schreiben vom 04.06.2013 noch durch das Schreiben vom 08.06.2013 sei der Nutzungsvertrag durch den Beklagten wirksam außerordentlich gekündigt worden. Durch die Zahlungseinstellung ab 01.07.2013 sei der Beklagte mit mehr als vier Zahlungen in Verzug gewesen, sodass jedenfalls zum 26.08.2013 auch die restlichen bis zum Ende der Vertragslaufzeit ausstehenden Beträge zur Zahlung fällig geworden seien.

Die Klägerin ist der Ansicht, die behauptete Erkrankung des Beklagten könne eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages nicht rechtfertigen, da der Beklagte schon vor Vertragsschluss Kenntnis von seinen Beschwerden hatte und trotzdem einen langfristigen Vertrag mit der Klägerin abschloss. Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung auch deshalb nicht vor, weil die Beschwerden nicht absehbar für die restliche Vertragslaufzeit fortbestanden hätten. Insoweit hätte für eine wirksame außerordentliche Kündigung aber bereits zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung feststehen müssen, dass der Beklagte auf Dauer nicht mehr zur Nutzung der Einrichtung in der Lage sein würde.



Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.440,28 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 14,22 Euro seit dem 01.07.2013, 08.07.2013, 15.07.2013, 22.07.2013, 29.07.2013, 05.08.2013, 12.08.2013, 19.08.2013 sowie aus 1.326,52 Euro seit dem 26.08.2013 sowie 169,50 Euro vorgerichtliche Kosten zu zahlen zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins hieraus seit dem 18.03.2014.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass während des zweiwöchigen kostenlosen Probetrainings in der Zeit vor dem 10.06.2013 gesundheitliche Beschwerden an seinem am 04.02.2013 operierten rechten Knie auftraten. Er habe den Nutzungsvertrag auf Anraten seiner behandelnden Ärzte vor dem Hintergrund der Knieoperation zum Muskelaufbau abgeschlossen, um das operierte Knie zu entlasten. Als er sich auf ärztlichen Rat hin dazu entschlossen habe, das Fitness-Studio der Klägerin aufzusuchen, habe er keinerlei Beschwerden gehabt und auch die ersten Tage des Probetrainings seien ohne Komplikationen verlaufen, weshalb er sich zum Abschluss des Vertrages entschied. Daraufhin sei jedoch noch während der weiteren kostenlosen Trainingsphase plötzlich und unerwartet das Knie dick geworden und es habe zu Schmerzen begonnen, woraufhin er zunächst seinen Hausarzt und schließlich einen Facharzt aufgesucht habe, welche ihm bescheinigt hätten, bis auf weiteres keinen Sport mehr ausüben zu können.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung würden auf Grund der auf unbestimmte Zeit ärztlich festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigung vorliegen, sodass das Vertragsverhältnis spätestens zum 02.07.2013 wirksam beendet worden sei. Auf Grund des Umstandes, dass der Heilungsprozess ohne Komplikationen verlaufen sei und er zum Zeitpunkt der Trainingsaufnahme wieder soweit hergestellt gewesen sei, dass eine Trainingsaufnahme möglich und ärztlich empfohlen worden sei, wäre die Verschlechterung des Krankheitsbildes für ihn unvorhersehbar gewesen. Ferner verstoße die vertragliche Vorfälligkeitsklausel gegen AGB-Recht und sei somit unwirksam.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2014 (Bl. 51 d.A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer schriftlichen Aussage der Zeugen Dr. med. [REDACTED] und Dr. med. [REDACTED]. Hinsichtlich des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 31.03.2015 (Bl. 108 d.A.) sowie die schriftlichen Aussagen der Zeugen vom 01.06.2015 (Bl. 124 f. d.A.) und vom 16.05.2015 (Bl. 158 f. d.A.) nebst Anlagen verwiesen.



## Entscheidungsgründe

Die Klage ist im wesentlichen begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.436,22 Euro (§ 535 II BGB i.V.m. der Vorfälligkeitsklausel aus dem Nutzungsvertrag der Parteien). Dies steht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.

Der Beklagte verpflichtete sich durch Abschluss eines zum 10.06.2013 beginnenden 24 monatigen Nutzungsvertrages über die Einrichtung der Klägerin, d.h. über die Nutzung des Fitness-Studios "██████████" in Heusenstamm, zur Zahlung eines jeweils im Voraus zu entrichtenden wöchentlichen Nutzungsentgeltes in Höhe von 14,22 Euro, gemäß § 535 II BGB.

Der Beklagte war nicht dazu berechtigt die Zahlungen zum 01.07.2013 einzustellen. Der Vertrag ist von dem Beklagten weder durch Schreiben vom 04.06.2013 noch durch Schreiben vom 02.07.2013 wirksam außerordentlich gekündigt worden. Es fehlt an einem hierzu erforderlichen außerordentlichen Kündigungsgrund. Obgleich vorliegend die entgeltliche Gebrauchsüberlassung im Vordergrund steht und daher grundsätzlich die Vorschriften des Mietrechts Anwendung finden (vgl. Palandt- Weidenkaff, 68. Aufl., Einf. v. § 535 Rn. 36; BGH Urt. v. 08.02.2012 - XII ZR 42/10) entspricht es in vergleichbaren Fällen gängiger Praxis, hinsichtlich einer außerordentlichen Kündigung auf die allgemeine Vorschrift des § 314 BGB abzustellen und nicht auf die Spezialvorschrift des § 543 I BGB (vgl. etwa BGH aaO mwN).

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt demnach vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 I BGB).

In der Regel liegen die Voraussetzungen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor, wenn einem der Vertragspartner aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar sind (vgl. BGH, aaO mwN). Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitness-Studios kann ein solcher Umstand zwar auch in einer Erkrankung des Kunden liegen (Vgl. BGH aaO). Entscheidend ist jedoch, ob der Kunde aufgrund von Umständen, die er nicht beeinflussen kann, auf Dauer die Einrichtungen des Fitness-Studios nicht nutzen kann. Dies ist im hier zu entscheidenden Fall nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht der Fall.

Zwar steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass beim Beklagten noch während des kostenlosen Probetrainings gesundheitliche Beschwerden am rechten Knie auftraten, auf Grund derer er vorübergehend sportlichen Betätigungen nicht nachgehen konnte. Jedoch stellte sich der Beklagte nach schriftlicher Aussage des Zeugen Dr. med. ██████ bereits am 23.05.2013 wegen Schwellung und Schmerzen des rechten



Kniegelenks vor. Nach unbestrittenem Beklagtenvortrag schlossen die Parteien den streitgegenständlichen Vertrag jedoch zwei Wochen vor Beginn der vertraglich fixierten Vertragslaufzeit zum 10.06.2013 und damit am 27.05.2013. Hieraus folgt, dass der Beklagte bereits während der Trainingsphase in der Zeit vor Vertragsabschluss Kenntnis von den aufgetretenen Beschwerden hatte und dies beim Vertragsabschluss und der Wahl der Vertragslaufzeit hätte berücksichtigen müssen. Demjenigen, der von einer Vorerkrankung weiß und dennoch ein Fitnessvertrag abschließt, steht kein Kündigungsrecht zu (Vgl. AG München, Urt. v. 13.10.2011 - 213 C 22567/11; AG Frankfurt, Urt. v. 11.03.2013 - 385 C 10/13 sowie Urt. v. 19.05.2015 - 30 C 2986/14). Diese Wertung ist Ausprägung des Grundsatzes, dass Störungen die aus dem eigenen Risikobereich stammen, kein Kündigungsrecht begründen können (Vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 314 Rn. 9).

Etwas anderes folgt vorliegend auch nicht aus der Einlassung des Beklagte, die Aufnahme des Fitnesstrainings sei auf ausdrückliches ärztliches Anraten erfolgt bzw. die bekannte Vorerkrankung sei bei Abschluss des Vertrages vollständig ausgeheilt und mit erneut auftretenden Beschwerden nicht zu rechnen gewesen (für diese Fälle das Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechtes bejahend LG Kiel, Urt. v. 30.01.2009 - 8 S 54/08). Den Erhalt eines entsprechend Rates der behandelnden Ärzte konnte der insoweit beweispflichtige Beklagte nicht beweisen.

Gegen die Annahme einer vollständigen Ausheilung der Vorerkrankung sprechen hingegen schon die Behauptung des Beklagten, die Aufnahme des Trainings habe dem Zweck des Muskelaufbaus gedient, um das operierte Knie zu entlasten, sowie der Umstand, dass die Schmerzen offenbar bereits vor Vertragsschluss auftauchten. Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, dass sich der Beklagte über den genauen Zeitpunkt des Vertragsschlusses irrt und jedenfalls der Vertragsabschluss vor erstmaligem Auftreten der Beschwerden erfolgte, liegen die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung nicht vor.

Weder aus der ärztlichen Bescheinigung vom 04.06.2013 noch aus dem der Zeugenaussage beigefügten radiologischen Befund vom 03.06.2013 (Bl. 127 d.A.) geht hervor, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beklagten ihn auf Dauer an der Ausübung von sportlichen Aktivitäten oder jedenfalls an der Inanspruchnahme der Nutzung der Einrichtung der Klägerin hindern werde.

Aus der Zeugenaussage des Dr. med. ~~Safarian~~ geht vielmehr hervor, dass der Beklagte ausschließlich in der Zeit vom 27.06.2013 bis zum 30.09.2013 nicht in der Lage war, im Fitness-Studio zu trainieren. Auch dem ärztlichen Attest des Zeugen Dr. med. ~~Safarian~~ vom 09.07.2013 lässt sich nicht entnehmen, dass der Beklagte und die Klägerin zum Zeitpunkt der Kündigung hätten davon ausgehen können, dass ein Festhalten am Vertrag für den Beklagten wegen einer auf Dauer anhaltenden Sportunfähigkeit unzumutbar sei. Naheliegender und unter Abwägung beiderseitiger Interessen für den Beklagten vorliegend auch zumutbar wäre zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen den Parteien gewesen, wonach der Vertrag bis auf weiteres ausgesetzt und der weitere Krankheitsverlauf abgewartet wird.

Die für die gesamte Vertragslaufzeit ausstehenden Beträge sind auch zur Zahlung fällig. Dies folgt aus der grundsätzlich unbedenklichen vertraglichen Vorfälligkeitsklausel (Vgl. Palandt-Weidenkaff, aaO, § 556b Rn. 3). Hiernach wurde dem Beklagten



eingeräumt, dass Nutzungsentgelt für die gesamte Vertragslaufzeit in wöchentlich jeweils im Voraus zu entrichtenden Teilbeträgen in Höhe von 14,22 Euro zu zahlen, solange er sich nicht mit der Zahlung von mehr als vier Abbuchungen im Verzug befindet. Dies war jedoch der Fall. Indem der Beklagte vorliegend ab der 27. KW die Zahlungen einstellte, verletzte er seine vertraglichen Zahlungspflichten. Er trägt auch nichts vor, wonach er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten habe, sodass ein Verschulden nach § 280 I 2 BGB vermutet wird. Letztlich war für die Leistung jeweils eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, sodass es für den Verzugseintritt gemäß § 286 II Nr. 1 BGB einer Mahnung nicht bedurfte und der Verzug sofort eingetreten ist. Ab der 31. KW befand sich der Beklagte demnach mit mehr als vier Abbuchungen in Verzug, sodass der gesamte ausstehende Betrag zur Zahlung fällig wurde.

Die Klausel ist vorliegend auch nicht nach § 307 I BGB unwirksam. Die Klausel stellt entgegen des Beklagtenvortrages - nicht auf einen unverschuldeten Zahlungsrückstand ab, vielmehr wird ausdrücklich auf das Vorliegen eines Zahlungsverzuges abgestellt, was ein Verschulden voraussetzt (Vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 286 Rn. 2) und eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt. Beides ist für die Wirksamkeit der Klausel grundsätzlich ausreichend (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 307 Rn. 165).

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus 101 offenen Wochenbeiträgen in Höhe von 14,22 Euro, folglich insgesamt 1.436,22 Euro. Soweit die Klägerin die Zahlung von 1.440,28 Euro begehrt, ist der Klageantrag nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus kann die Klägerin von dem Beklagten Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus je 14,22 Euro seit dem 01.07.2013, 08.07.2013, 15.07.2013, 22.07.2013, 29.07.2013, 05.08.2013, 12.08.2013, 19.08.2013 sowie aus 1.322,46 Euro seit dem 26.08.2013 verlangen (§§ 286 I, 288 I BGB).

Der Beklagte ist mit der Zahlung der geltend gemachten Ansprüche im Verzug. Einer Mahnung bedurfte es für den Verzugseintritt gemäß § 286 II Nr. 1 BGB nicht. Nach § 288 I BGB ist eine Geldschuld während des Verzuges zu verzinsen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten außerdem Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 169,50 Euro (§§ 280 I, II, 286 I BGB).

Der Beklagte zahlte seit dem 01.07.2013 trotz Verpflichtung die ausstehenden Nutzungsentgelte nicht. Dies stellt eine Pflichtverletzung aus dem zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrag im Sinne des § 280 I BGB dar (vgl. § 535 II BGB). Mit der Leistung befand sich der Beklagte zum Zeitpunkt der Heranziehung des Rechtsbeistandes auch in Verzug, sodass die Klägerin die entstandenen Kosten vom Beklagten als Verzugsschaden ersetzt verlangen kann.

Auch hinsichtlich der Erstattung der vorgerichtlichen Kosten kann die Klägerin von dem Beklagten Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2014 verlangen (§§ 286 I 2, 288 I BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 II Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin in Höhe von 4,06 Euro ist nur geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst.

Die Entscheidung wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildensplatz 13/15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Broll  
Richterin am Amtsgericht



Beglaubigt  
Seligenstadt, 1. Dezember 2015

  
Rückert, Justizamtsinspektorin  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle